



**Zum Entwurf  
Gesetz zur Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Nagoya-Protokoll und  
aus der EU-Verordnung  
(Gesetz über die Nutzung genetischer Ressourcen – NgRG)**

Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter e.V. (BDP)

Deutsche Industrievereinigung Biotechnologie (DIB)  
für die Mitgliedsverbände:

- Industrieverband Agrar e.V. (IVA)
- Verband der Chemischen Industrie e. V. (VCI)
- Industrieverband Körperpflege- und Waschmittel e.V. (IKW)
- Fachvereinigung Lebensmittelzusatzstoffe im Verband der Chemischen Industrie e.V.
  - Verband der Diagnostica-Industrie e.V. (VDGH)
- Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e. V. (BLL)
  - Bundesverband Medizintechnologie e.V. (BVMed)
- Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie e.V. (BPI)
  - Bundesverband für Tiergesundheit e.V. (BfT)

Verband Forschender Arzneimittelhersteller e.V. (VFA)



Die deutsche Wirtschaft begrüßt und unterstützt das Ziel der Erhaltung genetischer Ressourcen durch nachhaltige Nutzung sowie gerechten Vorteilsausgleich (ABS) und erkennt die Notwendigkeit einer baldigen Umsetzung der EU-Verordnung an. Gleichwohl besteht zum aktuellen Zeitpunkt das Problem, dass im Rahmen der europäischen Gesetzgebung noch einige Ausführungsrechtsakte fehlen, u.a. zu den von den Nutzern genetischer Ressourcen erwarteten Handlungen. Eine Umsetzung in nationales Recht sollte daher nicht über die gegenwärtig gebotenen Regelungen hinausgehen.

Einige grundsätzliche Erwägungen zum Gesetzesentwurf:

### **Zu § 4 Abs. 3**

sieht sehr weitreichende Befugnisse für die nachgeordnete Fachbehörde vor, die üblicherweise den Ermittlungsbehörden obliegen. Eine Vorprüfung durch ein Gericht, ob es tatsächlich ausreichende „konkrete Anhaltspunkte“ für einen Verstoß gibt, findet nicht statt und ist unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten problematisch. Vorschlag: Die Einfügung eines Gerichtsvorbehalts erscheint notwendig.

- Zudem sind der Fachbehörde in besonderen Fällen auch die Durchsuchung von Wohnräumen zu jeder Tages- und Nachtzeit gestattet. Auch hier gibt es keinen Gerichtsvorbehalt, obwohl dadurch ein Grundrecht (Artikel 13) eingeschränkt würde. Da es sich um eine Ordnungswidrigkeit handelt, ist aus unserer Sicht der Eingriff in die Unversehrtheit der Wohnung unverhältnismäßig und deshalb verfassungsrechtlich fraglich. Vorschlag: Der letzte Satz des dritten Absatzes sowie der letzte Halbsatz des vierten Absatzes sollte gestrichen werden.

### **Zu § 5 Abs. 2 / § 7 Abs. 4 / § 8**

- Es ist vorgesehen, dass die unrechtmäßig erworbene genetische Ressource von der zuständigen Behörde vorläufig sichergestellt werden kann sowie bestimmte Nutzungstätigkeiten untersagt werden können. § 7 Abs. 3 sieht sogar vor, dass die Behörde dauerhaft die Nutzung oder teilweise Nutzung der betroffenen genetischen Ressource untersagen kann. § 8 beinhaltet ferner, dass Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden können. Die Untersagung einer Nutzung ist ein enteignungsgleicher Eingriff, der die Frage nach der Verhältnismäßigkeit der Mittel aufwirft.



- Darüber hinaus steht die ausreichende Bestimmtheit insbesondere des § 7 in Frage. Der Nutzer einer genetischen Ressource soll Sorgfaltspflichten beachten, von denen noch nicht klar ist, was diese im Einzelfall beinhalten. Daraus folgt, dass der Nutzer noch gar nicht weiß, wie er sich verhalten muss, um der Verhängung eines Bußgeldes zu entgehen.

## **Zu § 6 / § 10 Abs. 2**

- Die genannten Artikel definieren breite Eingriffsmöglichkeiten des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit. Angesichts des Umstandes, dass die Verwendung und Erforschung genetischer Ressourcen ein ressortübergreifendes Thema ist und die Umsetzung vielfältige Expertise erfordert, ist eine Beteiligung anderer Ressorts (Landwirtschaft, Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung, Justiz, Gesundheit sowie wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) dringend angeraten. Biodiversität, ihr Schutz und ihre nachhaltige Nutzung, ist ein übergreifendes Thema und betrifft nicht ausschließlich den reinen Naturschutz. Weiter ist die Überwachung der Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben eine originäre Aufgabe des Staates und sollte daher nicht mit Gebühren zu Lasten derjenigen Nutzer, die sich rechtskonform verhalten, belegt werden.

## **Fazit:**

Es sollten nur die für die Umsetzung der EU-Verordnung absolut notwendigen Regelungen getroffen werden. Darüber hinaus müssen die rechtsstaatlichen Prinzipien der Bestimmtheit, der Verhältnismäßigkeit und des effektiven Rechtsschutzes bei Abhilfemaßnahmen, Verhängung von Bußgeldern und bei Einziehungen berücksichtigt werden.

Die Unbestimmtheit von Rechtsbegriffen und die Unverhältnismäßigkeit der Eingriffe tragen dazu bei, dass das Ziel der CBD, nämlich der Erhalt der Biodiversität bei gleichzeitiger nachhaltiger Nutzung genetischer Ressourcen, nicht erreicht wird. Hinzu kommt, dass für den Nutzer unklar ist, welche Sorgfaltspflichten er befolgen muss. Unternehmen werden u.a. aufgrund der vorgenannten Rechtsunsicherheiten keine Investitionen in Forschung, Entwicklung und Produktion auf der Basis genetischer Ressourcen in Europa bzw. Deutschland tätigen können.